

## Antrag

**der Abgeordneten Karin Binder, Dr. Gesine Löttsch, Dr. Dietmar Bartsch, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Roland Claus, Lutz Heilmann, Hans-Kurt Hill, Katrin Kunert, Michael Leutert, Dorothee Menzner, Dr. Ilja Seifert, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.**

### **Verbraucherinformationsgesetz umgehend überarbeiten**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) ist am 1. Mai 2009 seit einem Jahr in Kraft. Obwohl in der Praxis bereits deutliche Mängel des Gesetzes zutage traten, soll eine Evaluation des VIG „erst innerhalb von zwei Jahren nach seinem Inkrafttreten“ durchgeführt werden.

Verbraucherorganisationen haben das Gesetz in verschiedenen Untersuchungen einem Praxistest unterzogen. Die Ergebnisse bekräftigen die im Vorfeld des Inkrafttretens von verschiedenen Seiten geäußerte Kritik: Auskunftsanträge sind oft erfolglos – Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten kaum die gewünschten Informationen. Falls doch, dann kommen diese häufig mit erheblicher zeitlicher Verzögerung und sind mit hohen Kosten verbunden. Der bürokratische Aufwand und die Bearbeitungsdauer entfalten eine zusätzliche Abschreckungswirkung und konterkarieren den Anspruch auf mehr Bürgerinnen- und Bürgerfreundlichkeit. Die Untersuchungen der Verbraucherorganisationen zeigen: Es gibt dringenden und großen Überarbeitungsbedarf.

Eine Überarbeitung des VIG muss sicherstellen, dass das Recht der Verbraucherinnen und Verbraucher auf umfassende Information und Transparenz zeitnah umgesetzt wird.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Verbraucherinformationsgesetz umgehend nach folgenden Vorgaben zu überarbeiten:

1. Der Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher sowie die Schaffung von Transparenz sind als ausdrücklicher Gesetzeszweck im VIG zu verankern.
2. Der Auskunftsanspruch darf nicht wie bisher auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch beschränkt sein, sondern muss für alle Produkte und Dienstleistungen gelten, die Verbraucherinnen und Verbrauchern gewerbsmäßig angeboten werden.
3. Erforderlich ist ein individueller Auskunftsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher auch direkt gegenüber privatwirtschaftlichen Unternehmen.

4. Ausnahmen vom Auskunftsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher sind eindeutig zu definieren und auf ein Minimum zu begrenzen. Der Verweis auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder sonstige wettbewerbsrelevante Informationen darf nicht als Vorwand dienen, den Informationsanspruch der Verbraucherinnen und Verbraucher einzuschränken. Die Unternehmen müssen das Vorliegen von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen beweisen und die Behörden die dafür vorgetragene Begründung prüfen. Wenn das Informationsinteresse der Öffentlichkeit überwiegt, müssen auch Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht werden.
5. Wenn lebensmittelrechtliche Vorschriften oder Hygienevorschriften nicht beachtet werden und die Lebensmittelüberwachung dies beanstandet, müssen die Behörden umgehend und aktiv die Öffentlichkeit informieren. Gleichzeitig muss ein unverzüglicher und kostenloser Informationszugang für Verbraucherinnen und Verbraucher ermöglicht werden.
6. Das Verfahren ist im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher abzukürzen. So darf eine Anhörung betroffener Unternehmen nicht der Regelfall sein, sondern muss im ausdrücklichen Ermessen der Behörden liegen. Zudem müssen die gesetzlichen Fristen eingehalten und zu Maximalfristen umgestaltet werden.
7. Informationszugänge für Verbraucherinnen und Verbraucher sind grundsätzlich kostenfrei anzubieten. Nach dem Verursacherprinzip müssen diejenigen zu den Kosten der Auskunft herangezogen werden, die gegen Verbraucherschutzvorschriften verstoßen oder Risiken schaffen, über die sich Verbraucherinnen und Verbraucher informieren wollen.

Berlin, den 5. Mai 2009

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**